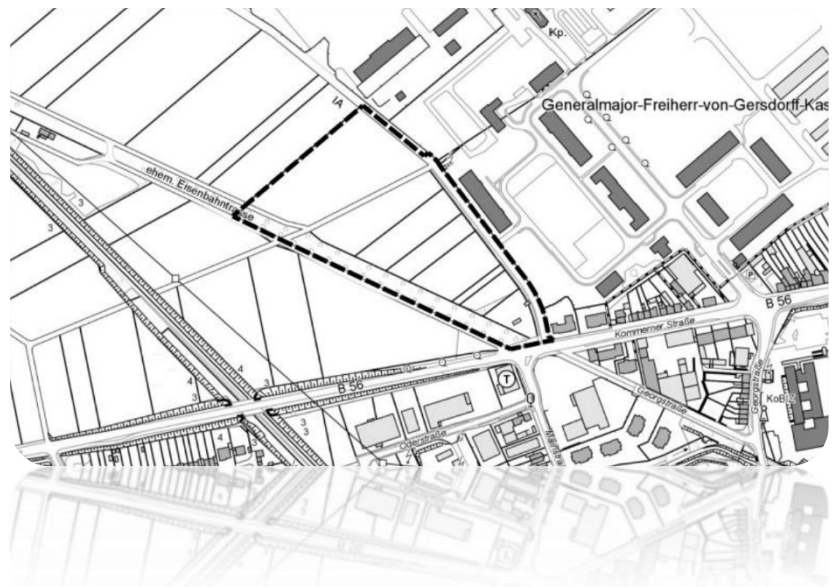


Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen

(Bereich zwischen Generalmajor-Freiherr-von-Gersdorff-Kaserne,
Kommerner Straße und „An der Katzenhecke“)

Im Auftrag von:
Kreis Euskirchen
53877 Euskirchen



Bearbeitung durch:



Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie

Mark Baubkus, M.Sc.
Tanja Baubkus, M.Sc.

Hofstr. 6
56244 Arnshöfen

Tel. + 49 (0) 2666 - 4 18 65 00
Mobil + 49 (0) 176 - 55 17 88 91

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes.....	3
1.2	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	6
1.3	Planungsrelevante Fachgesetze und Regelwerke sowie Umweltschutzziele	8
1.4	Planungsrelevante Fachpläne.....	14
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	19
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes	19
2.2	Schutzgut Mensch	19
2.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	21
2.4	Schutzgut Boden.....	26
2.5	Schutzgut Fläche	29
2.6	Schutzgut Wasser	30
2.7	Schutzgut Luft und Klima.....	32
2.8	Schutzgut Landschaft / Erholung	34
2.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	36
2.10	Wechselwirkungen zw. den Belangen des Umweltschutzes	37
2.11	Zusammengefasste Umweltauswirkungen.....	38
3	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES.....	38
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	38
3.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	39
4	ALLGEMEINE MASSNAHMEN	39
4.1	Allgemeine Empfehlungen (Festsetzungen).....	39
4.2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	40
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	41
5.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung.....	41
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	41
5.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	41

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese hat die Aufgabe, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Umweltprüfung folgt den in Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 sowie den §§ 2a und 4c BauGB) aufgeführten Prüfschritten und bildet die Grundlage für den Umweltbericht, der als Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplans erstellt wird.

Die Gemeinde legt für den jeweiligen Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Umweltprüfung durchgeführt wird. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstands, allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie des Inhalts und der Detailtiefe des Bauleitplans. Die Umweltprüfung dient dazu, die umweltrelevanten Belange in der planerischen Abwägung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen der geplanten Flächennutzungsplanänderung auf folgende Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht und bewertet:

- **Mensch** (einschließlich der menschlichen Gesundheit)
- **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**
- **Boden und Fläche**
- **Wasserhaushalt**
- **Luft und Klima**
- **Landschaftsbild und Erholungsfunktion**
- **Kultur- und Sachgüter**
- **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die Umweltprüfung wird insbesondere aufzeigen, ob und in welchem Umfang durch die geplante Umwidmung der Fläche von „Landwirtschaft“ und „Dauerkleingarten“ zu „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Schule“ Eingriffe in Natur und Umwelt entstehen

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Stadt Euskirchen das Ziel, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung zweier berufsbegleitender Bildungseinrichtungen zu schaffen. Am Standort „An der Katzenhecke“ soll ein moderner Bildungscampus entstehen, der gemeinschaftlich genutzte Gebäude sowie Freiflächen umfasst. Dieses Vorhaben dient der nachhaltigen Stärkung des Bildungsstandorts

Euskirchen und unterstützt die langfristige Entwicklung einer zukunftsorientierten Bildungsinfrastruktur.

Die derzeitige Flächennutzung weist die betroffene Gebietskulisse im geltenden Flächennutzungsplan überwiegend als landwirtschaftliche Fläche sowie am westlichen und südlichen Rand als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ aus. Die gegenwärtige Nutzung entspricht dieser Darstellung.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Bildungscampus zu schaffen, wird die betroffene Fläche im Zuge der Flächennutzungsplanänderung künftig als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ ausgewiesen. Diese Änderung erfolgt unter Berücksichtigung städtebaulicher, infrastruktureller sowie umweltbezogener Gesichtspunkte und wird durch eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB begleitet.

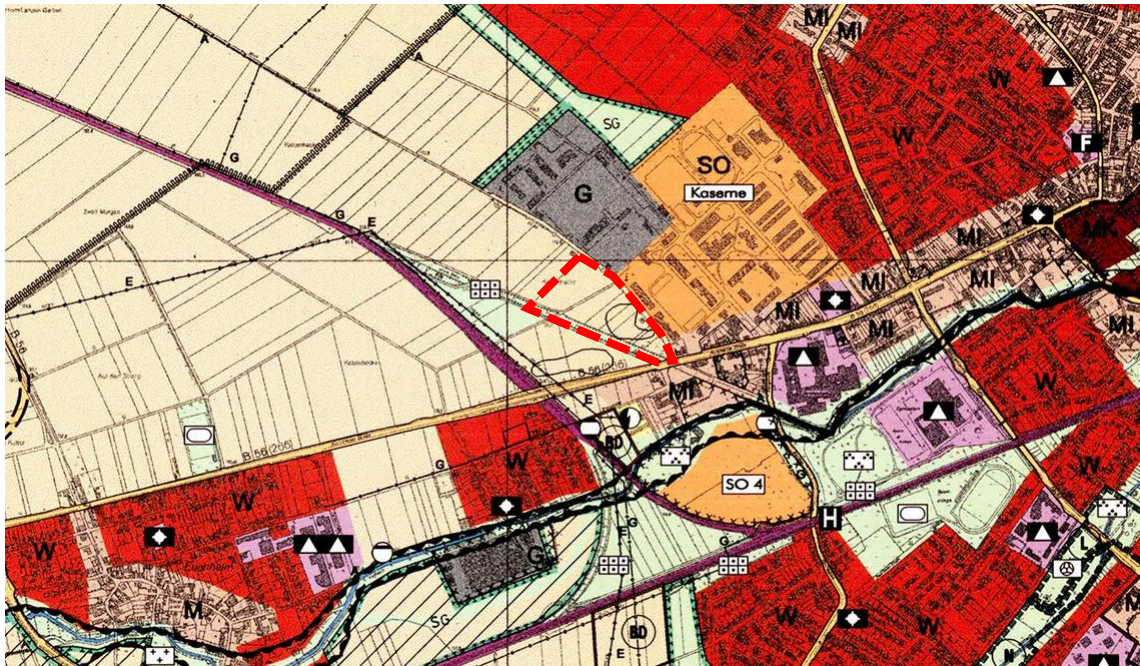
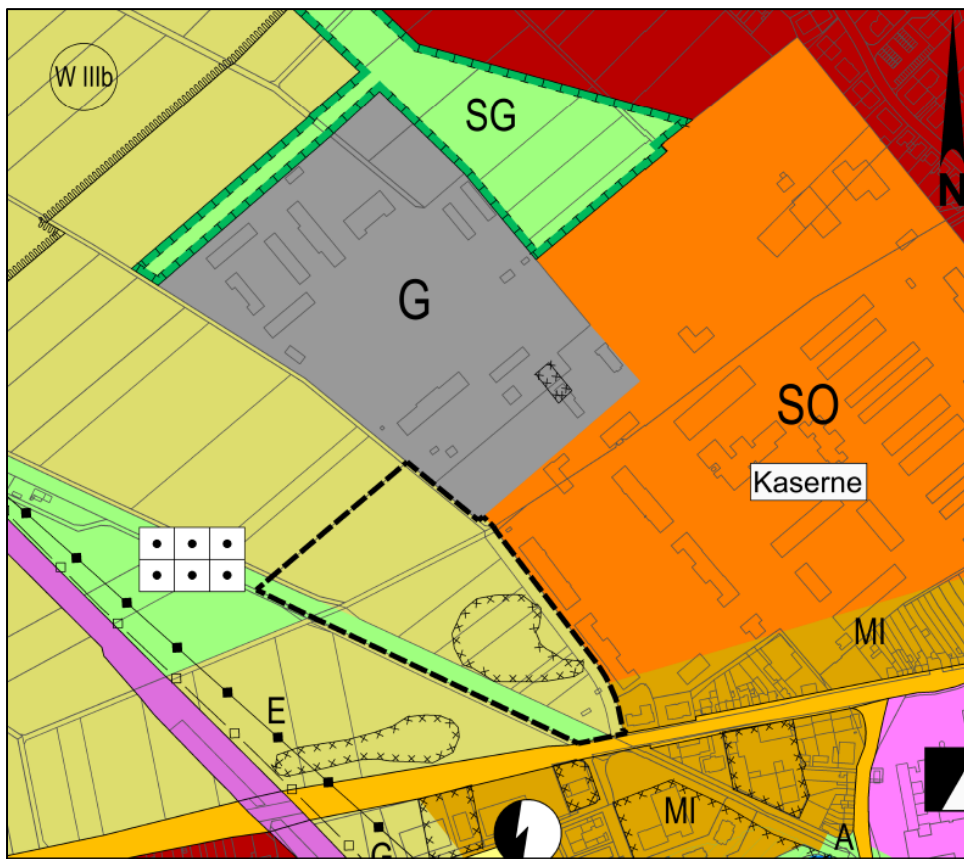


Abbildung 1: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen mit Kennzeichnung des zu Ändernden Bereiches / Plangebiet, nicht maßstäblich.

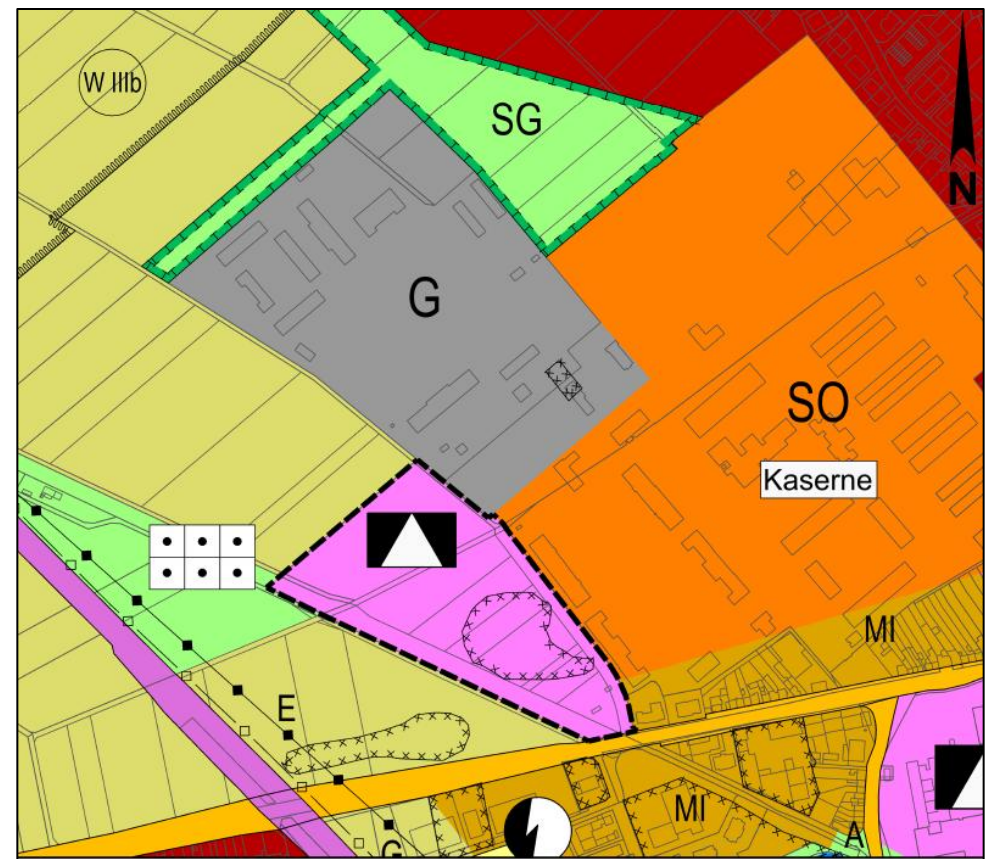


ZEICHENERKLÄRUNG

	Geltungsbereich		Bahnanlagen		Flächen für die Landwirtschaft
	Wohnbauflächen		Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)		Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
	Mischgebiet		Elektrizität		Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
	Gewerbliche Bauflächen		Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen		Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
	Sondergebiet mit Zweckbestimmung - Kaserne		oberirdisch unterirdisch		Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
	Flächen für den Gemeinbedarf		A Abwasser G Gas		Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Schule		E Elektrizität		Grünflächen
	Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen		Dauerkleingärten		Sonstige Grünflächen (ergänzt nach Genehmigung und Beitrittsbeschluss)
					Zone III, hier: b

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
ANLAGE ZUR 42.FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ÄNDERUNG
BESTAND

M. 1:5000



ZEICHENERKLÄRUNG

	Geltungsbereich		Flächen für den Gemeinbedarf
	Schule		

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
ANLAGE ZUR 42.FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ÄNDERUNG
PLANUNG

M. 1:5000

1.2 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Gemeinde verpflichtet, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens den **Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung** festzulegen. Dabei ist zu bestimmen, in welchem Ausmaß die **Belange des Umweltschutzes** für die Abwägung ermittelt werden sollen. Dies umfasst insbesondere die Prüfung, welche der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange durch den geplanten Bebauungsplan voraussichtlich erheblich beeinflusst werden könnten.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die relevanten Umweltbelange und deren Prüfungsrelevanz im konkreten Fall:

Umweltbelang gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Prüfungsrelevanz	Begründung
a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	Ja	Es sind erhebliche Wirkungen auf diese Umweltgüter zu erwarten.
b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	Nein	Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Ja	Baubedingte Lärm- und Stoffemissionen können Auswirkungen haben.
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Nein	Keine relevanten Kulturgüter oder Sachgüter betroffen bzw. bekannt.
e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Ja	Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser ist zu berücksichtigen.
f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Ja	Potenziale sind zu bewerten und darzustellen.
g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	Ja	Relevante Planungen sind zu berücksichtigen.
h) Erhaltung der besonderen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von EU-Rechtsakten festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Nein	Keine solchen Gebiete im Planungsbereich vorhanden.
i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d	Ja	Wechselwirkungen sind zu bewerten und darzustellen.
j) Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i	Nein	Keine derartigen Anfälligkeiten zu erwarten.

Zusätzlich sind gemäß § 1a BauGB folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Umweltbelang gemäß § 1a BauGB	Prüfungsrelevanz	Begründung
Abs. 2: Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung; Begrenzung der Bodenversiegelung	Nein	Im vorliegenden Fall nicht gegeben. Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans werden bisher als landwirtschaftliche Fläche sowie als Kleingartenfläche ausgewiesene Bereiche künftig als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung ‚Schule‘ dargestellt. Damit geht eine neue Inanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen sowie eine teilweise Bodenversiegelung einher.
Abs. 3: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts	Ja	Wird im weiteren Verfahren (Bebauungsplanverfahren) geprüft.
Abs. 5: Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes durch Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels und zur Anpassung an dessen Folgen	Ja	Wird im weiteren Verfahren (Bebauungsplanverfahren) geprüft.

Bereits eine erste überschlägige Detailanalyse zeigt, dass die durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Fläche voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter führen wird.

Im vorliegenden Umweltbericht erfolgt eine naturschutzfachliche Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser (Wasserhaushalt), Klima, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft und Erholung sowie der ergänzenden Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Luft, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen. Diese Bewertung basiert auf anerkannten umweltwissenschaftlichen Methoden und berücksichtigt aktuelle Erkenntnisse aus der Fachliteratur sowie relevante Informationen der zuständigen Landesämter des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW).

Darüber hinaus wird das Vorhaben hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf Schutzgebiete, Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) sowie das Entwicklungspotenzial des Planareals im Falle eines Unterbleibens der geplanten Maßnahme untersucht.

1.3 Planungsrelevante Fachgesetze und Regelwerke sowie Umweltschutzziele

Folgende einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Richtlinien und Technische Anleitungen sind für die Bewertung der einzelnen Schutzgüter und Umweltziele sind für die Bewertung der jeweiligen Schutzgüter im Bauleitplanverfahren anzuwenden.

Schutzgut	Umweltziele	Erläuterung der Umweltziele
Menschen, menschliche Gesundheit	Mensch und dessen Gesundheit und Wohlbefinden Lebensqualität (Wohnen, Wohnumfeld, Erholung und Freizeitfunktionen)	Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, z. B. durch Luftverunreinigungen, Lärm, gefährliche Stoffe (z.B. Biozide), Hochwasser und Keime (ChemG, BImSchG, WHG, Badegewässerordnungen nach Richtlinie 2006/7/EG, TrinkwV) Zur dauerhaften Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen (BNatSchG). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen (BauGB)
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Schutz von Tieren, Pflanzen und deren Lebensräumen	Schutz der naturraumtypischen Eigenart und Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen (BNatSchG).

Schutzgut	Umweltziele	Erläuterung der Umweltziele
	Biotopverbund	<p>Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.</p> <p>Die oberirdischen Gewässer sind einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. (BNatSchG).</p>
	Biologische Vielfalt	<p>Einzelziele der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzlicher Schutz von mindestens 30 Prozent der Landfläche und 30 Prozent der Meeresgebiete der EU, davon ein Drittel streng geschützt - Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme, auch durch rechtlich verbindliche Ziele zur Wiederherstellung der Natur - Umkehr des Rückgangs an Bestäubern - Reduzierung des Einsatzes und des Risikos von Pestiziden um 50 Prozent - Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt auf mindestens 10 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche - Ökologische Landwirtschaft auf mindestens 25 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche - Wiederherstellung von mindestens 25.000 Flusskilometern in der EU als frei fließende Flüsse - Bekämpfung von Beifängen und Schädigungen des Meeresbodens - Schutz der Biodiversität weltweit
Boden und Fläche	<p>Schutz der Bodenstruktur (Erosion, Verdichtung)</p> <p>Senkung der Schadstoffbelastung</p>	<p>Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist (BBodSchG).</p> <p>Vorsorgepflicht durch gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft. Zu diesen Grundsätzen gehört: dass die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird, Bodenverdichtungen so weit wie möglich vermieden werden, Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung möglichst vermieden werden (BBodSchG).</p>

Schutzgut	Umweltziele	Erläuterung der Umweltziele
	<p>Sparsamer Umgang mit Boden</p> <p>Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen</p>	<p>Vorsorge gegen das Entstehen von schadstoffbedingten schädlichen Bodenveränderungen (BBodSchG).</p> <p>Sparsamer Umgang mit dem Boden durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr auf das notwendige Maß. Ziel ist die Flächeninanspruchnahme in Deutschland 20 ha/Tag bis zum Jahr 2030 abzusenken.</p> <p>Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Biotopentwicklungspotenzial, Ertragspotenzial, Filter-, Puffer und Speicherfunktion und Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden (BBodSchG).</p>
Wasser	guter ökologischer Zustand / Potenzial Oberflächengewässer	Erreichung / Sicherstellung eines guten ökologischen Zustands bei einem natürlichem Wasserkörper (NWB) bzw. Potenzials bei einem erheblich veränderten Wasserkörper (HMWB) (WHG)
	guter chemischer Zustand Oberflächengewässer	Erreichung / Sicherstellung eines guten chemischen Zustands (WHG)
	guter chemischer Zustand des Grundwassers	Erreichung / Sicherstellung eines guten chemischen Zustands und Verhinderung einer Verschlechterung des Grundwasserzustands, Trendumkehr (WHG)
	guter mengenmäßiger Zustand des Grundwassers	Erreichung und Sicherstellung eines guten mengenmäßigen Grundwasserzustands (WHG)
Klima / Luft	Minderung der Treibhausgasemissionen	Mit dem novellierten Bundesklimaschutzgesetz (KSG) wird das deutsche Treibhausgasminderungsziel für das Jahr 2030 auf minus 65 Prozent gegenüber 1990 angehoben (Beschluss des Deutschen Bundestages am 25.06.2021). Bislang galt ein Minderungsziel von minus 55 Prozent. Bis 2040 müssen die Treibhausgase um 88 Prozent gemindert und bis 2045 Treibhausgasneutralität verbindlich erreicht werden.

Schutzgut	Umweltziele	Erläuterung der Umweltziele
	Erhalt / Entwicklung klimarelevanter Räume	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; (BNatSchG)
Landschaft	Sicherung der Vielfalt, naturräumlichen Eigenarten und Schönheit	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (BNatSchG)
Kulturgüter	Erhalt schützenswerter Natur- und Kulturdenkmäler	Historisch gewachsene Kulturlandschaften sind, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (BNatSchG) Sicherstellung der Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des Kultur- und Naturerbes und Weitergabe an künftige Generationen (UNESCO, 1972).
Sonstige Sachgüter	Schutz von Gütern mit kultureller und wirtschaftlicher Bedeutung für die Allgemeinheit	Schutz von sonstigen der Allgemeinheit dienenden Sachgütern, insbesondere durch Vermeidung von schädlichen Wasserabflüssen (WHG)

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-RL

Die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH -Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“¹⁾.

- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

¹ Zitat von www.bfn.de

Vogelschutzrichtlinie – VS-RL

Die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

- Vogelschutzgebiete (VSG) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Schutzgebiete, Biotopkataster, § 30 Biotope

Der Planraum der vorgesehenen Änderungsfläche des Flächennutzungsplans liegt im **Naturpark Rheinland (NTP-010)**. Der 1959 gegründete Naturpark erstreckt sich über eine Fläche von mehr als 1.000 km² westlich der Städte Köln und Bonn und zeichnet sich durch eine vielfältige Kulturlandschaft aus, die Wälder, Seen, Flüsse sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen umfasst.

Der Naturpark gliedert sich in insgesamt neun Naturräume, darunter:

- **Die Ville**, geprägt durch über 40 rekultivierte Seen, die nach dem Braunkohleabbau entstanden sind,
- **Das Vorgebirge**, bekannt als „Rheinischer Obst- und Gemüsegarten“ aufgrund seiner fruchtbaren Böden und intensiven landwirtschaftlichen Nutzung,
- **Der Kottenforst**, ein historisches Waldgebiet, das ursprünglich als kurfürstliches Jagdrevier genutzt wurde und heute von ökologischer sowie kultureller Bedeutung ist.

Der aktuelle Geltungsbereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung hat für die örtliche Naherholung im Bereich der bestehenden Kleingartenanlage eine hohe Bedeutung. Die übrigen intensiv genutzten Ackerflächen tragen hingegen nur in geringem Maße zur Naherholungsfunktion bei.

Biotopverbundsflächen

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind entlang der Kleingartenanlage Biotopverbundsflächen ausgewiesen. Hierzu zählt insbesondere der Bahndamm zwischen Zülpich und Euskirchen mit der Kennnummer VB-K-5306-001.



Abbildung 2: Darstellung der Biotopverbundflächen im Planungsraum. Entnommen aus NRW Umweltdaten vor Ort.

Diese Fläche besitzt eine besondere Bedeutung im Biotopverbund Nordrhein-Westfalen, da sie sowohl Verbindungs-, Ergänzungs- als auch Entwicklungsfunktionen erfüllt.

Gebietsbeschreibung

- Bahntrasse für den Güterverkehr mit Abschnitten in Hohlweg- und Dammstruktur,
- Abschnitte mit geschlossenem Gehölzsaum, insbesondere außerhalb der Ortslagen.

Wertbestimmende Merkmale und Bedeutung im Biotopverbund

- Wertvolles Vernetzungselement zwischen den Bachauen des Bleibaches, des Rotbaches und des Veybaches,
- Wichtiger Rückzugsraum für zahlreiche Tierarten in einer überwiegend landwirtschaftlich geprägten, ausgeräumten Ackerlandschaft.

Schutzziel

- Erhalt der linienförmigen Biotopstruktur als wesentliches Vernetzungselement,
- Schutz und Erhalt der bestehenden Gehölzbestände entlang der Bahntrasse.

Entwicklungsziel

- Ausbau und Entwicklung eines geschlossenen, breiten Gehölzsaumes entlang der Bahnstrecke,
- Schaffung von Saumstrukturen mit Ackerbrachen und Blühstreifen zwischen intensiv bewirtschafteten Ackerflächen und dem Gehölzsaum.

Bedeutung im Biotopverbundsystem

- Hohes Biotopentwicklungspotenzial aufgrund besonderer Standortbedingungen, insbesondere durch anthropogen geschaffene Ruderalflächen,

- Enthält sonstige schutzwürdige Biotop (siehe Bedeutungsschwerpunkt im Landschaftsplan),

Diese Biotopverbundsfläche ist für die ökologische Vernetzung von besonderer Bedeutung und stellt ein wesentliches Element zur Sicherung und Förderung der Biodiversität in der Region dar. **Bei der weiteren Planung sind ihre Schutz- und Entwicklungsziele zu berücksichtigen, um die Funktionalität des Biotopverbundes langfristig zu erhalten und zu stärken.**

Gesetzliche Überschwemmungsgebiete

Der Planungsraum befindet sich weder in einem festgesetzten noch in einem vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet.

1.4 Planungsrelevante Fachpläne

Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Im aktuell gültigen **Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)** ist der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans als **Freiraumfläche** dargestellt. Besondere Festlegungen, wie Schutzgebiete für Natur oder Wasser, sind für diesen Bereich nicht ausgewiesen.

Ungeachtet dessen ist der **Grundsatz 7.1-1 des LEP NRW** maßgeblich zu berücksichtigen. Dieser fordert den Erhalt des Freiraums sowie die Sicherung und Weiterentwicklung seiner **Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen**. Insbesondere ist dabei die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums in raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu wahren. Dies umfasst insbesondere folgende Funktionen des Freiraums:

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- Klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutenden wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- **Raum für die Land- und Forstwirtschaft,**
- Raum für wirtschaftliche Nutzungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften,
- Gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.

Daraus ergibt sich, dass die Belange des Freiraumschutzes einschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sorgfältig abzuwägen sind. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um nachteilige Wirkungen – insbesondere wirtschaftlicher oder ökologischer Art – zu vermeiden oder zu minimieren.

Regionalplan

Der **Regionalplan Köln** legt für den Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung keine spezifischen allgemeinen Schutzbereiche oder Zweckbindungen fest. Der betroffene Bereich ist derzeit teilweise als **Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)** sowie als **Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche** ausgewiesen.

Nordöstlich angrenzend an das Änderungsgebiet befinden sich weitere Allgemeine Siedlungsbereiche, die für zweckgebundene Nutzungen vorgesehen sind. In den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sollen verschiedene Nutzungen in räumlichem Zusammenhang entwickelt werden, darunter:

- Wohnnutzungen und Wohnfolgeeinrichtungen,
- Wohnungsnahe Freiflächen,
- Zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen,
- Gewerbliche Arbeitsstätten, die möglichst verkehrsarm untereinander erreichbar sind.

In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die langfristige Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit der Flächen von besonderer Bedeutung. Dabei sind die allgemeinen Anforderungen an die Landschaftsentwicklung und den Bodenschutz zu berücksichtigen. In Bereichen mit **besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen** ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf zulässig.

Gemäß den Regelungen des LEP NRW für den Freiraum (B.III.1.23 bis B.III.1.25) ist bei der Entscheidung über die Umwidmung landwirtschaftlich genutzter Flächen insbesondere auf folgende Aspekte zu achten:

- Die Bedeutung besonders guter natürlicher Produktionsbedingungen,
- Eine besonders gute Agrarstruktur,
- Eine spezialisierte Intensivnutzung.

In speziell für die intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesenen Agrarbereichen ist die Umwandlung dieser Flächen für andere Zwecke grundsätzlich auszuschließen.

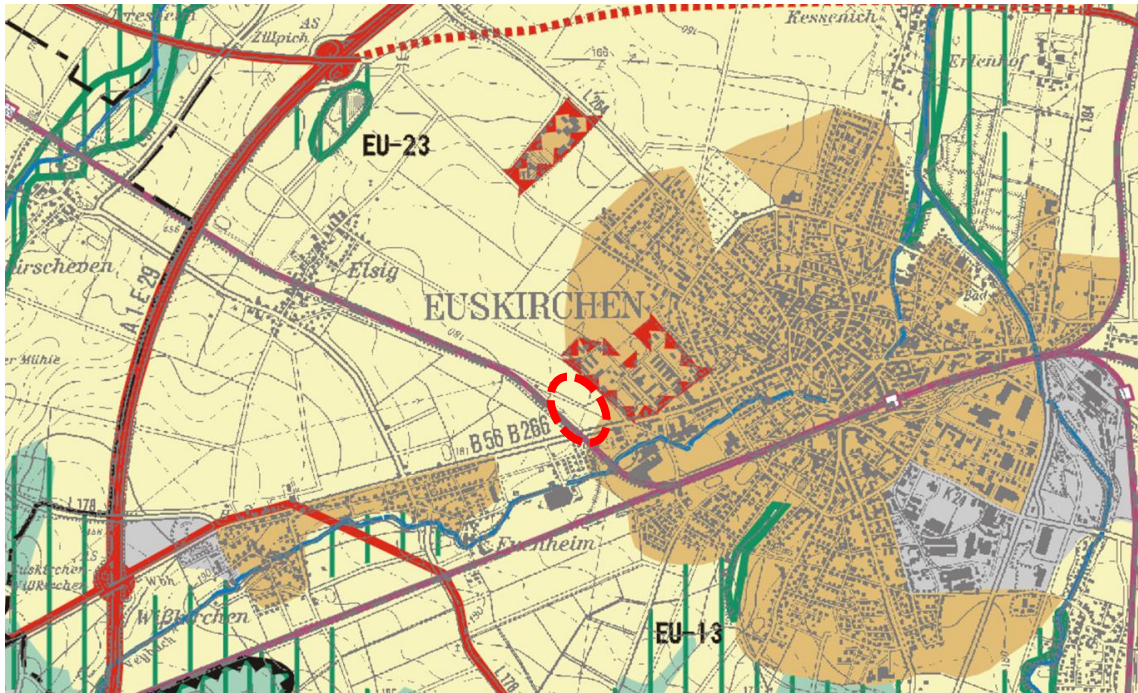


Abbildung 3: Auszug aus der Karte des Regionalplans Köln für den Teilabschnitt der Region Aachen.

Laut dem Bodenatlas der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) weist der betroffene Standort ein hohes standortbezogenes Ertragspotenzial auf.

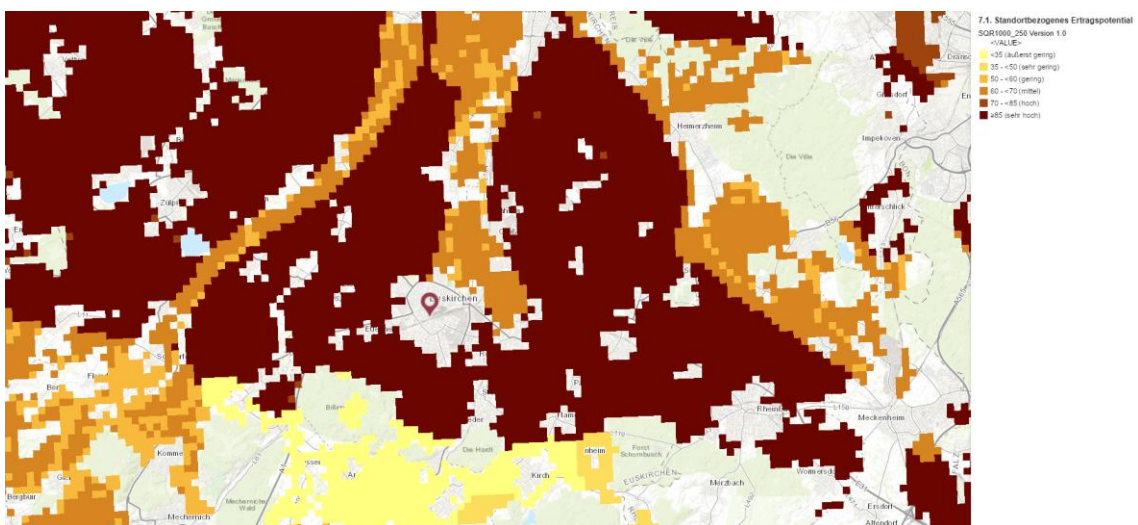


Abbildung 4: Auszug aus dem Bodenatlas der BGR für das standortbezogene Ertragspotenzial für den Raum Euskirchen.

Daraus ergibt sich, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich bevorzugt werden sollte. Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Stadt Euskirchen und ihr Umland insgesamt stark landwirtschaftlich geprägt sind und großflächig über hohe Ertragspotenziale verfügen.

Es ist daher sicherzustellen, dass die geplante Flächennutzungsplanänderung keine nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft in der Region hat. Dies ist im Rahmen der planerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen, um eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung zu gewährleisten.

Landschaftsplan Euskirchen

Gemäß dem **rechtskräftigen Landschaftsplan der Kreisstadt Euskirchen** überlagert der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans (FNP) Flächen mit den **Entwicklungszielen 2**, insbesondere dem **Ziel 1.2**.

Die Flächen mit Entwicklungsziel 1.2 sind im Hinblick auf durchzuführende Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen als prioritär einzustufen. Ziel dieser Entwicklungsmaßnahme ist die Förderung und Wiederherstellung funktionaler ökologischer Beziehungen. Sollten sich aus dem Vorhaben Kompensationsverpflichtungen im Sinne der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) ergeben, sind diese vorrangig in den hierfür vorgesehenen Bereichen zu realisieren, um die Funktionswirkung des Eingriffs bestmöglich auszugleichen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB bereits Ausgleichsflächen ausgewiesen, die überwiegend innerhalb der beschriebenen Gebiete zur Anreicherung und Biotopentwicklung liegen. Ziel dieser Flächen ist insbesondere die Schaffung eines räumlich und funktional verbundenen Biotopverbunds, der mindestens 10 % der Landesfläche umfasst. **Dementsprechend ist bei der weiteren Planung die Ausgleichsverpflichtung primär in diesem Bereich umzusetzen, um den Entwicklungszielen des Landschaftsplans zu entsprechen.**

Der Änderungsbereich wird genauer dem Entwicklungsziel 1.2-1 zugeordnet. Dieses umfasst überwiegend intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, die nur einen geringen Anteil an Gehölz- und Saumstrukturen sowie sonstigen Biotopen aufweisen. Vor diesem Hintergrund sieht das Entwicklungsziel Maßnahmen zur Erhaltung und Neuschaffung ökologischer Strukturen vor, wobei der Charakter einer offenen, weiten Feldflur erhalten bleiben soll. Zur Umsetzung des Entwicklungsziels 1.2-1 wurden bereits Schutzausweisungen gemäß §§ 20 bis 23 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) sowie weiterführende Maßnahmen gemäß § 26 LNatSchG NRW im Landschaftsplan festgesetzt.

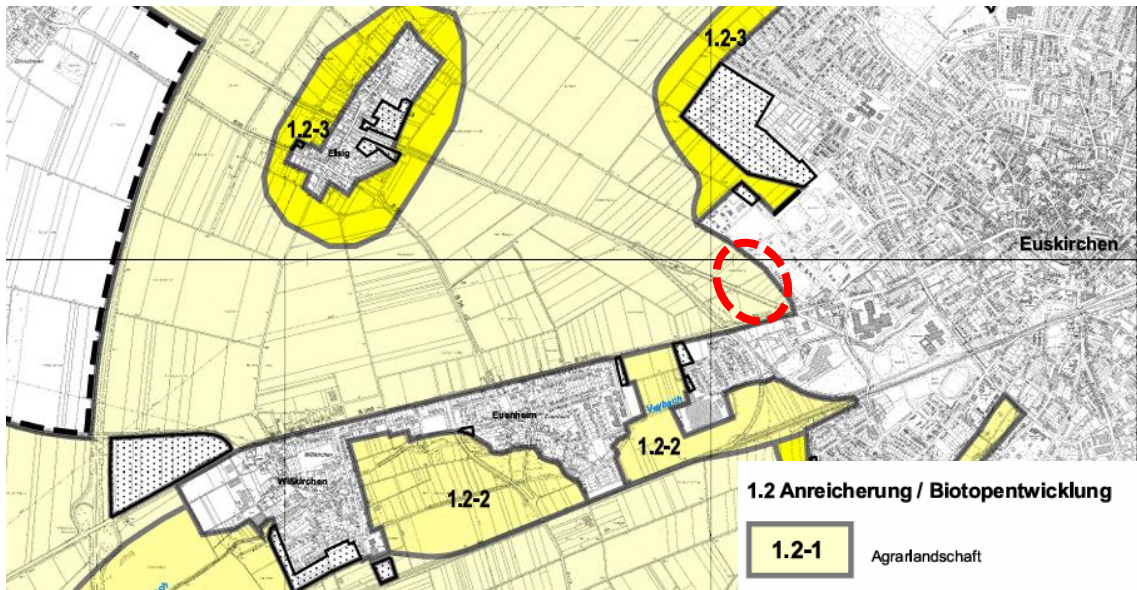


Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan mit Darstellung der Entwicklungsziele für den Planungsraum (rot umrandet).

Laut Festsetzungskarte des Landschaftsplans (siehe unten Abb. 6) sind für den Geltungsbereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung keine spezifischen Maßnahmenbereiche ausgewiesen, die unmittelbar zur Umsetzung der Entwicklungsziele des Landschaftsplans beitragen. Dennoch ist im Rahmen der Planung sicherzustellen, dass bestehende Freiraumstrukturen erhalten und – soweit erforderlich – durch geeignete Maßnahmen ergänzt werden, um die ökologischen Zielsetzungen der Landschaftsentwicklung weiterhin zu unterstützen.

Dies kann auch durch die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung erfolgen, indem die Festsetzungen unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Landschaftsplans getroffen werden.

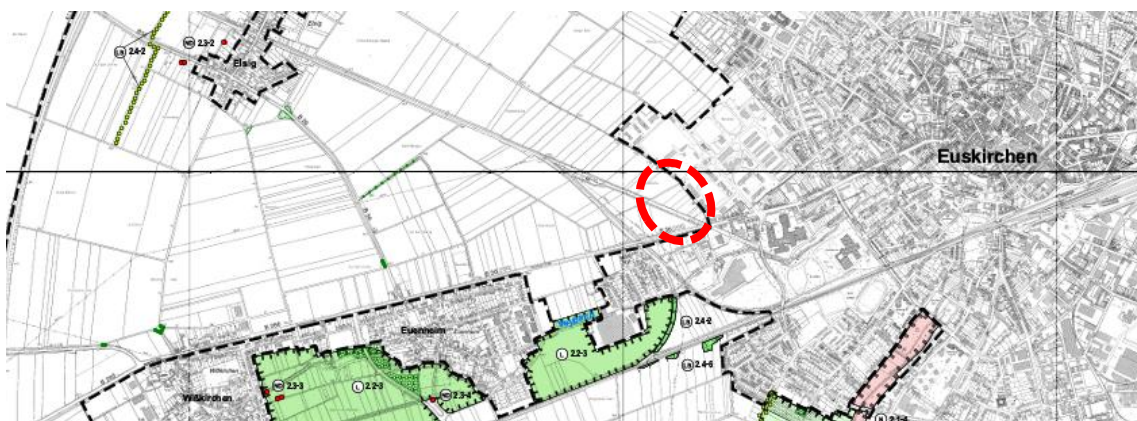


Abbildung 6: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplan Euskirchen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes

Als Bewertungsgrundlage wird die aktuell festgesetzte Nutzung zugrunde gelegt. So schreiben (Dr. Gassner, et al., 2010)², dass bei der Bewertung der Umweltauswirkungen die **Vorbelastung** (→ fortwirkende Prägung der bestehenden Nutzung) einzubeziehen ist (UVPVwV 0.6.1.3). Die Prognose voraussichtlicher Änderungen der Umweltschutzgüter ist letztlich nur möglich, wenn bereits (...) Erkenntnisse über die Art, Intensität und Wirkungen menschlicher Nutzungen (in Vergangenheit und Gegenwart) auf die Schutzgüter in die Bestandsaufnahme einfließen, um so die Dynamik der Umwelt und ihrer Veränderungen auch ohne die zu beurteilende Planung ermitteln zu können.

2.2 Schutzgut Mensch

Die Ausgangslage und Nutzung des Untersuchungsgebiets und dessen physische Wirkung auf den Menschen (Leben, Gesundheit, Wohlbefinden) und die menschliche Gesundheit stellt sich wie folgt dar:

Gesundheit und Wohlbefinden / Erholungs- und Freizeitfunktion: Der Standort wird teilweise als Kleingartenanlage genutzt und befindet sich am westlichen Stadtrand von Euskirchen. Kleingärten erfüllen eine wesentliche soziale und gesundheitliche Funktion, indem sie als Naherholungsraum, als Ort für Freizeitaktivitäten sowie als grüne Oase in städtischen Randgebieten dienen. Unmittelbar südlich des Plangebiets verläuft die Bundesstraße 266, die mit einer hohen Verkehrsbelastung einhergeht. Diese kann sich durch Lärmemissionen und stoffliche Einträge wie Abgase und Reifenabrieb negativ auf die Luftqualität und Bodenbeschaffenheit auswirken. Zusätzlich führt das nahe gelegene Gewerbegebiet zu einer weiteren Lärmbelastung, die die Erholungsfunktion der Kleingartenanlage beeinträchtigen kann. Östlich der Änderungsfläche befindet sich das Zentrum für Cybersicherheit der Bundeswehr, dessen Betriebs- und Anlieferverkehr potenziell zu weiteren lärmbedingten Einwirkungen auf das Wohnumfeld beiträgt.

Insgesamt ist der Standort durch verkehrliche und gewerbliche Einflüsse vorbelastet, was die Wohn- und Erholungsfunktion der Fläche einschränkt.

² Dr. Gassner Erich, Winkelbrandt Arnd und Bernotat Dirk. UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung [Buch]. – Heidelberg: C.F. Müller Verlag, 2010.

Luftschadstoffe und Lärm: Unversiegelte Flächen mit Vegetation tragen wesentlich zur Verbesserung der Luftqualität bei, indem sie Staub, Schadstoffe und CO₂ binden sowie Sauerstoff produzieren.

Lärm ist ein wesentlicher Umweltfaktor, der das Wohlbefinden beeinflusst. Die Bundesstraße 266 im Süden sowie das angrenzende Zentrum der Bundeswehr im Osten erzeugen bereits heute eine erhebliche Lärmkulisse. Die Lärmkarte Nordrhein-Westfalen (NRW) weist für die südlich verlaufende Bundesstraße im Tagesverlauf (LDEN 24-h-Pegel) innerhalb des südlichen Bereichs des Plangebiets Lärmbelastungen von 70 bis >55 dB(A) aus. Diese erhöhten Lärmpegel sind jedoch auf die unmittelbar straßennahen Flächen beschränkt und nehmen mit zunehmender Entfernung zur Bundesstraße deutlich ab.

Im weiteren Planungsprozess sollte geprüft werden, ob gegebenenfalls Schutzmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere im Hinblick auf potenzielle lärmsensible Nutzungen innerhalb des Plangebiets.

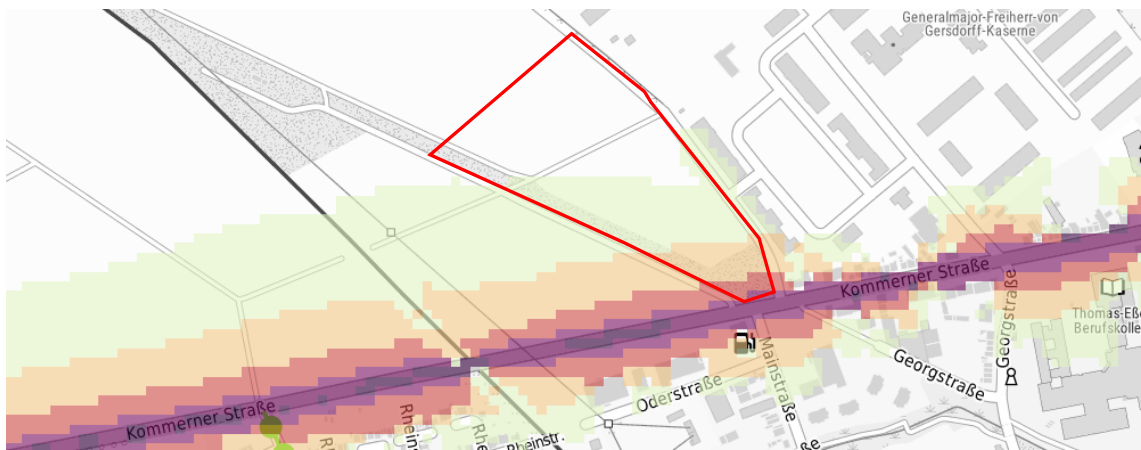


Abbildung 7: Auszug aus der Lärmkarte NRW für den Änderungsbereich.

Auswirkungen der Planung: Die geplante Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen und der Kleingartenanlage in eine Gemeinbedarfsfläche führt zu einer veränderten Nutzung, die sich auf die Wohn- und Erholungsfunktion des Gebiets auswirkt. Der bisherige Rückzugs- und Erholungsraum entfällt, während eine zunehmende Versiegelung die klimatische Ausgleichsfunktion der Fläche verringert. Dies kann insbesondere an heißen Tagen zu einer verstärkten Hitzebelastung führen, was sich negativ auf die Gesundheit empfindlicher Bevölkerungsgruppen auswirken kann (bioklimatische Wirkungen). Zudem können durch die bauliche Verdichtung und potenziell steigendes Verkehrsaufkommen Lärm- und Luftschadstoffbelastungen zunehmen, wodurch das Wohlbefinden der Nutzer der nördlichen Kleingartenanlage beeinträchtigt wird. Da sich das Untersuchungsgebiet

jedoch bereits in einer von Straßen, Gewerbe und dem Zentrum der Bundeswehr geprägten Umgebung befindet, ist nicht von einer erheblichen zusätzlichen Belastung auszugehen ► **Geringe bis mäßige Erheblichkeit.**

Wirkung	Beschreibung	Erheblichkeit
Anlagebedingt	Erhöhung der Versiegelung und damit Verschlechterung des Bioklimas	(+)
Baubedingt	Zerstörung von Gehölzstrukturen Baubedingter Lärm sowie Erschütterungen und stoffliche Einwirkungen.	(+)
Betriebsbedingt	Erhöhte Lärmbelastung durch Verkehr und Nutzung. Erhöhter Schadstoffausstoß durch erhöhten PKW-Verkehr	(+)

-- nicht relevant | - geringe Erheblichkeit | (+) teilweise erheblich...³ | + erheblich | ++ hohe Erheblichkeit

Art der Auswirkung	Intensität	Begründung
Durch die Versiegelung und durch den Betrieb wird eine Lärmerhöhung und die Verschlechterung des Bioklimas bewirkt. Gleichzeitig bedingt ein erhöhter Verkehr die Zunahme von Schadstoffen und Feinstaub.	Gering bis mäßig	Erhöhter Lärm sowie ein verschlechtertes Bioklima kann sich direkt auf das Wohlbefinden des Menschen auswirken. Insbesondere ältere und vorerkrankte Menschen können durch eine dauerhafte zusätzliche Belastung zusätzlichen Schaden nehmen.
Maßnahmen:	Sind im weiteren Verfahren zu ermitteln und darzustellen.	

2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Heutige potenzielle Vegetation Die potenziell natürliche Vegetation im Planungsraum entspricht einem Waldmeister-Buchenwald, der örtlich in Komplexen mit Flattergras-Buchenwald auftritt. Diese subatlantischen Buchenwaldtypen der Tieflagen sind in Norddeutschland weit verbreitet, insbesondere in der Jungmoränenlandschaft, dem Wendland, dem

³ Teilweise erhebliche Wirkung aufgrund zeitlicher Begrenzung des Baugeschehens.

nördlichen Harzvorland, der Kölner Bucht, Teilen des Rhein-Main-Gebiets und des Oberrheins. Charakteristisch für den Waldmeister-Buchenwald sind dichte Buchenbestände, die auf nährstoffreichen Lehmböden gedeihen. Auf sandigeren Standorten gehen sie in den Flattergras-Buchenwald über. Aufgrund der Dominanz der Buche haben andere Baumarten nur begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten. Die Krautschicht dieser Waldgesellschaft ist vergleichsweise artenreich und umfasst typische Pflanzenarten wie Waldmeister (*Galium odoratum*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*) und Goldnessel (*Lamium galeobdolon*). Im Frühjahr prägen Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*) und gelegentlich Scharbockskraut (*Ficaria verna*) das Erscheinungsbild.

Ökologisch betrachtet wächst der Wald auf mäßig nährstoffreichen bis mäßig armen Braunerden ohne nennenswerten Grundwassereinfluss. Der Standort wird aktuell sowohl forstwirtschaftlich als auch landwirtschaftlich genutzt, wodurch die potenzielle natürliche Vegetation in ihrer ursprünglichen Ausprägung nur noch fragmentarisch vorhanden ist.

Reele Vegetation: Im Geltungsbereich wurden zwei verschiedene Biotop- bzw. Nutzungstypen identifiziert. Der dominierende Typ ist der Acker (Code 3.1, Biotoptyp: Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend). Zusätzlich erstreckt sich im westlichen und südlichen Bereich eine Kleingartenanlage (Code 4.7, Biotoptyp: Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand), der direkt an die Ackerflächen angrenzt. Das Untersuchungsgebiet ist im Norden und Westen von weiteren Ackerflächen umgeben. Westlich verläuft ein unbefestigter Weg („An der Katzenhecke“). Im Osten grenzt ein versiegelter Weg das Plangebiet vom angrenzenden Zentrum für Cybersicherheit der Bundeswehr ab. Im Süden wird das Gebiet von der Bundesstraße 266 begrenzt, hinter der sich ein Gewerbegebiet anschließt.



Abbildung 8: Blick über die Ackerflächen, die den Hauptteil des Untersuchungsgebietes prägen. Im Südwesten und Westen liegt die Kleingartenanlage, während sich im Osten der befestigte Weg mit dem angrenzenden Zentrum für Cybersicherheit der Bundeswehr erstreckt.



Abbildung 9: Blick auf die Kleingartenanlage, die durch einen Zaun von einem unbefestigten Weg abgegrenzt wird, der entlang angrenzender Ackerflächen verläuft. Entlang des Zauns sind teilweise Schnitthecken vorhanden, ergänzt durch vereinzelte Bäume und natürlich wachsende, meist heimische Straucharten.



Abbildung 10: Luftbild mit markiertem Geltungsbereich, das die räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebiets sowie die umgebenden Nutzungsstrukturen zeigt. Entnommen aus TIM-online, ohne Maßstab.

Fauna: Die Ackerflächen im Untersuchungsgebiet bieten nur eingeschränkte Lebensräume für Offenlandarten, da sie durch angrenzende Hecken, Gebäude und Straßen fragmentiert werden. Dies kann insbesondere für bodenbrütende Arten wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*) nachteilig sein, die störungsarme, offene Flächen benötigt. Zudem beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung durch Pestizide und intensive Bodenbearbeitung die Verfügbarkeit von Nahrung und Brutplätzen.

Nördlich des Gebiets schließt der **Feldvogelschwerpunktraum Nr. 8** an, ein speziell abgegrenzter Bereich, in dem gezielte Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Feldvogelarten umgesetzt werden. Durch Maßnahmen wie die Anlage von Blühstreifen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen die Lebensbedingungen dieser Arten verbessert und ihre Bestände stabilisiert oder gefördert werden.

Im weiteren Planungsverfahren des Bebauungsplans sollten die Belange des Artenschutzes detailliert geprüft und bewertet werden, um mögliche negative Auswirkungen zu minimieren oder durch gezielte Schutzmaßnahmen auszugleichen.

Hecken, Sträucher und Bäume sind essenzielle Lebensräume für zahlreiche Vogelarten. Sie bieten Nistplätze, Nahrung sowie Schutz vor Witterung und Feinden. Heckenbrüter wie das Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), der Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) oder die Gartengrasmücke (*Sylvia borin*) nutzen dichte Gehölzstrukturen als Rückzugsort. Baum- und Höhlenbrüter wie die Kohlmeise (*Parus major*), der Star (*Sturnus vulgaris*) und der Buntspecht (*Dendrocopos major*) profitieren von alten Bäumen mit Höhlenstrukturen. Hecken dienen zudem als Nahrungsquelle, indem sie Insekten anziehen und Früchte bereitstellen.

Kleingartenanlagen ergänzen das Habitatangebot durch eine Vielzahl an Nistmöglichkeiten. Dicht wachsende heimische Gehölze sowie künstliche Nistkästen bieten Brutplätze für siedlungstypische höhlenbrütende Arten. Gleichzeitig übernehmen Hecken und Baumreihen eine wichtige Vernetzungsfunktion, indem sie als Korridore zwischen verschiedenen Lebensräumen fungieren und Vögeln die sichere Fortbewegung zwischen Nahrungs-, Brut- und Schlafplätzen ermöglichen. Die brachgefallenen Flächen innerhalb der Kleingartenanlage, insbesondere im Süden der Kleingartenanlage, haben auch eine hohe ökologische Bedeutung, da sie strukturreiche Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten bieten. Im Gegensatz zu intensiv genutzten Gärten oder bewirtschafteten Flächen entwickeln sich hier vielfältige Vegetationsstrukturen mit Wildkräutern, Gräsern und Sträuchern, die wichtige Nahrungs- und Rückzugsräume schaffen.

Kleine Hütten in der Kleingartenanlage oder am Feldrand können bedeutende Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse bieten, insbesondere für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Diese Art nutzt Spalten unter Dachbalken oder hinter Holzverkleidungen als Tagesverstecke. Die umliegenden Ackerflächen bieten zudem ein reiches Nahrungsangebot, da Zwergfledermäuse bevorzugt kleine Fluginsekten wie Mücken und Fliegen jagen, die in Gärten, Hecken und um Lichtquellen vermehrt vorkommen.

Weitere Säugetiere im Gebiet sind u.U. Feldhase (*Lepus europaeus*) und die Feldmaus (*Microtus arvalis*), die offene Landschaften bevorzugen. In der strukturreichen Kleingartenanlage sind zudem Igel (*Erinaceus europaeus*), die Unterschlupf in Hecken und Laubhaufen finden, sowie Maulwürfe (*Talpa europaea*) möglich. Auch zahlreiche Insektenarten profitieren von den Strukturen der Kleingartenanlage. Wildbienen (z.B. *Osmia bicornis*), Hummeln (*Bombus spp.*) und Schmetterlinge wie der Kohlweißling (*Pieris brassicae*)

nutzen blütenreiche Bereiche als Nahrungsquelle. Auch Marienkäfer (*Coccinella septempunctata*) sind zu erwarten. Schließlich können auch Reptilien wie die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) in strukturreichen Bereichen Unterschlupf finden.

Das Gebiet weist eine **mäßige biologische Vielfalt** auf, die jedoch stark durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst ist. Die Fauna wird von Offenlandarten geprägt, die jedoch aufgrund von Fragmentierung und landwirtschaftlichen Eingriffen unter Druck stehen. Strukturreiche Elemente wie Hecken und Kleingartenstrukturen spielen eine entscheidende Rolle als Rückzugsräume für verschiedene Vogelarten, darunter Rotkehlchen, Star und Buntspecht, sowie für Fledermäuse. Auch Säugetiere wie Feldhasen und Igel sowie bestäubende Insekten wie Wildbienen profitieren wie oben beschrieben von diesen Habitatstrukturen, die in der ansonsten weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft selten geworden sind. Die an solchen Standorten vorkommenden Arten sind in der Regel weit verbreitet und können als Kulturfolger charakterisiert werden. Insgesamt konzentriert sich die **biologische Vielfalt** hauptsächlich auf die strukturreichen Teilbereiche, insbesondere die Kleingartenanlage, während die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen nur wenigen spezialisierten Arten als Lebensraum dienen.

Auswirkungen der Planung: Durch die Änderungsplanung werden landwirtschaftliche Flächen sowie eine Kleingartenanlage in Gemeinbedarfsflächen umgewandelt, wodurch wertvolle Lebensräume und ökologische Vernetzungsstrukturen für Tierarten verloren gehen.

► **Mäßig bis hohe Erheblichkeit.**

Wirkung	Beschreibung	Erheblichkeit
anlagebedingt	Veränderung der Gegebenheiten durch Randeffekte, welche sich auf die Umgebung auswirken. Überplanung und Verknappung ökologisch wertvoller Biotope und Biotopverbundsflächen (Baumhecken und Gebüschstrukturen im Bereich der Kleingartenanlage)	+
baubedingt	Störungen durch optische und akustische Wirkungen sowie Erschütterungen und Stoffeinträge in betroffene und angrenzende Habitate und Lebensräume.	(+)
betriebsbedingt	Akustische und optische Störungen durch die Anwesenheit des Menschen inkl. PKW-Verkehr. Schadstoffeintrag in angrenzende Biotoptypen durch z.B. Wintersalze, Müll	(+)

-- nicht relevant | - geringe Erheblichkeit | (+) teilweise erheblich | + erheblich | ++ hohe Erheblichkeit

Art der Auswirkung	Intensität	Begründung
Verlust von potenziellem Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Verlust von gehölzbestandenen Vegetationsflächen, Störungen durch Baumaßnahmen, Reizungen durch anthropogene Einflüsse, Verlust von Vernetzungsachsen im Siedlungsraum.	Mäßig bis hoch	Die Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere und Pflanzen wird als mäßig bis hoch eingestuft, da im Planungsgebiet seltene und wertvolle Biotopstrukturen vorhanden sind. Insbesondere strukturreiche Gartenflächen, lebensraumprägende Vegetationsstrukturen sowie Habitate planungsrelevanter Arten könnten durch die vorgesehene Maßnahme dauerhaft zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.
Maßnahmen:	Sind im weiteren Verfahren zu ermitteln und darzustellen.	

Artenschutz gem. § 44 BNatSchG.

Im Rahmen der aktuellen Planung wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung – Dipl.-Ing. Guido Beuster, bearbeitet durch Horst Klein (Diplom-Biologe), durchgeführt. Die Untersuchung ergab, dass durch das Vorhaben **mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten** für bestimmte Arten und Artengruppen bestehen können. Dazu zählen insbesondere **Fledermäuse**, die **Haselmaus** sowie verschiedene **planungsrelevante Vogelarten**, darunter Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Mäusebussard, Nachtigall, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldohreule, Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel.

Um die potenziellen Auswirkungen auf diese Arten weiter zu bewerten, ist eine **vertiefende Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II)** erforderlich. In dieser Prüfung werden die spezifischen Betroffenheiten detailliert untersucht, insbesondere im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Falls sich herausstellt, dass bestimmte Arten durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu ergreifen. Dieses wird im weiteren Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

2.4 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt verschiedene Funktionen ein. Diese werden gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 definiert.

Die Änderungsplanung befindet sich in der Bodengroßlandschaft der Lössbörden (6.2). Diese zeichnet sich durch mächtige Lössablagerungen aus, die während der letzten Kaltzeiten abgelagert wurden. Löss ist ein homogenes, meist kalkhaltiges Sediment aus vom Wind verfrachtetem Schluff, das fruchtbare Böden begünstigt.

In den Lössbörden dominieren folgende Leitbodentypen:

- **Parabraunerde:** Entsteht durch Tonverlagerung im Bodenprofil und zeichnet sich durch gute Nährstoffversorgung aus.
- **Tschernosem:** Ein sehr humusreicher, schwarzer Boden, der vor allem in kontinentalen Steppenklimate vorkommt und eine hohe Fruchtbarkeit besitzt.
- **Fahlerde:** Charakterisiert durch Tonverlagerung und Bleichung im Oberboden, oft in feuchten Klimaten zu finden.
- **Pseudogley:** Entsteht durch Stauwasser im Boden, was zu Sauerstoffmangel und typischen Merkmalen wie Rostflecken führt.

Diese Böden bieten aufgrund ihrer Struktur und Nährstoffverfügbarkeit hervorragende Bedingungen für die Landwirtschaft. Regionen mit Lössbörden zählen daher zu den ertragreichsten Agrarlandschaften Deutschlands.

Örtlichkeit: Die bestehende Versiegelung innerhalb der Änderungsfläche beschränkt sich auf kleinflächige Bereiche im westlichen und südlichen Teil der Kleingartenanlage, insbesondere durch die vorhandenen Hütten und Wege. Dadurch bleiben die typischen Bodeneigenschaften und ihre natürlichen Prozesse im Geltungsbereich weitgehend funktionsfähig, obwohl sie durch die langjährige landwirtschaftliche Nutzung bereits beeinflusst sind. Diese Einwirkungen äußern sich insbesondere in einer Verdichtung und Strukturveränderung des Bodens durch den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen, einer Veränderung des Nährstoffhaushalts durch Düngung und Bewirtschaftung sowie einer reduzierten Bodenbiologie infolge intensiver Nutzung und Bodenbearbeitung. Zudem ist die Wasserspeicherkapazität des Bodens durch wiederholte landwirtschaftliche Eingriffe beeinträchtigt. Trotz dieser Vorbelastungen bleibt der Boden außerhalb der bereits versiegelten Flächen grundsätzlich funktionsfähig und weiterhin in der Lage, wesentliche ökologische Prozesse wie Wasseraufnahme, Nährstoffkreisläufe und die Aktivität von Bodenorganismen aufrechtzuerhalten.

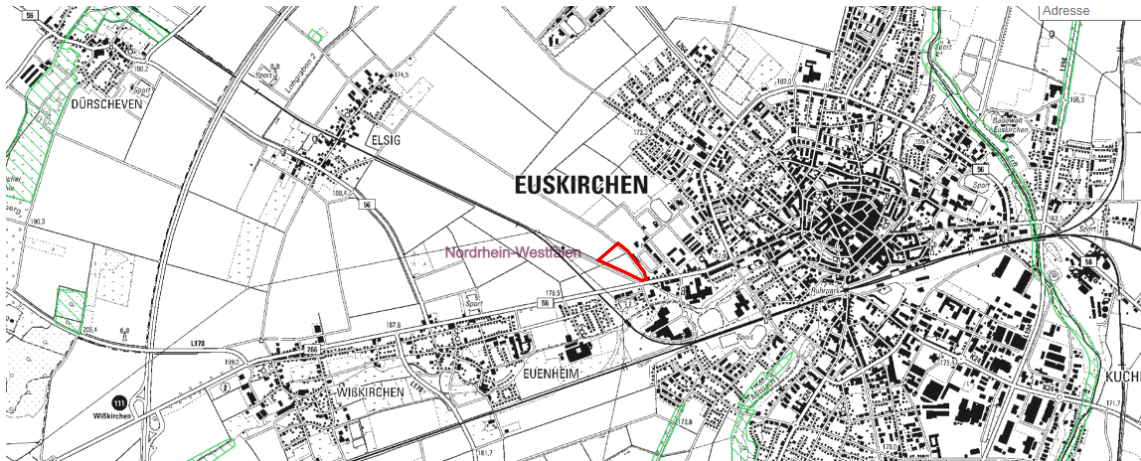


Abbildung 11: Auszug aus der Karte der schutzwürdigen Böden NRW für den Planbereich.

Gemäß der Begründung Teil I ist im südlichen Teil des Plangebietes eine **Altlastenverdachtsfläche** erfasst. Laut den vorliegenden Unterlagen wurden hier nach dem zweiten Weltkrieg auf ca. 4.000 m² ca. 25.000 m³ Siedlungsabfälle, Bauschutt und Bodenaushub verfüllt. Die Gefahr der Deponiegaswanderung und die Verunreinigung des Grundwassers wurden in einer älteren Bewertung als vernachlässigbar klein eingeschätzt. Um mögliche Risiken für Mensch und Umwelt auszuschließen, werden im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens vertiefende Untersuchungen durchgeführt. Diese sollen etwaige Altlasten identifizieren und, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr festlegen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden in den nachfolgenden Planungsschritten dokumentiert und bewertet.

Auswirkungen der Planung: Die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen und der Kleingartenanlage in Gemeinbedarfsflächen führt zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung wertvoller Bodeneigenschaften und ökologischer Prozesse. Insbesondere die Pufferung von Säuren und Schadstoffen, die natürliche Reinigungsfunktion für Niederschlags- und Grundwasser, die Bereitstellung und Speicherung von Nährstoffen, die Wasserspeicherfunktion sowie die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen werden durch die zunehmende Versiegelung erheblich eingeschränkt. Auch Ackerflächen erfüllen trotz ihrer intensiven Nutzung wichtige Bodenfunktionen, die durch eine Umwandlung in Gemeinbedarfsflächen negativ beeinträchtigt werden. Allerdings sind einige Funktionen in Ackerböden bereits durch Bewirtschaftung reduziert, sodass sich die Auswirkungen im Vergleich zu naturnahen oder extensiv genutzten Flächen unterscheiden. Trotzdem sind Bodenfunktionen betroffen, wie die Reinigung von Niederschlagswasser, die Wasserspeicherfunktion oder die Versickerung von Niederschlägen. Durch die Bodenversiegelung ist eine ► **hohe Erheblichkeit** zu erwarten.

Wirkung	Beschreibung	Erheblichkeit
anlagebedingt	Zusätzliche Beanspruchung von Boden	++
baubedingt	Nutzung von Boden für Baumaschinen und Materialien sowie Erdaushub.	+
betriebsbedingt	Der Betrieb bewirkt keinen zusätzlichen Bodenverbrauch und ist somit nicht wertungsrelevant. Durch den Einsatz von Salzen während der Wintermonate sind jedoch Eintragungen in den angrenzenden Boden wahrscheinlich.	(+)

-- nicht relevant | - geringe Erheblichkeit | (+) teilweise erheblich | + erheblich | ++ hohe Erheblichkeit

Art der Auswirkung	Intensität	Begründung
Änderung des gesamten Bodengefüges durch Baufeldräumung und anthropogener Überprägung.	hoch	Jede Bodenversiegelung führt zu einem dauerhaften Verlust natürlicher Bodenfunktionen und -prozesse, selbst wenn der Boden bereits durch intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet ist. Versiegelte Flächen stehen nicht mehr als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zur Verfügung. Gleichzeitig gehen durch die damit verbundenen Wechselwirkungen klimarelevante Funktionen sowie die Fähigkeit zur natürlichen Versickerung von Niederschlagswasser verloren.
Maßnahmen:	Sind im weiteren Verfahren zu ermitteln und darzustellen.	

2.5 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche ist im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß §1a Abs. 2 BauGB der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

In der aktuellen Bestandssituation ist die Versiegelung auf kleinere Bereiche innerhalb der Kleingartenanlage beschränkt, insbesondere auf die Hütten und deren Zufahrten. Der Großteil der Fläche ist unversiegelt und bietet somit wichtige Voraussetzungen für natürliche Bodenfunktionen sowie abiotische und biotische Wechselwirkungen.

Auswirkungen der Planung: Die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen und Kleingartenanlagen in Gemeinbedarfsflächen führt zu einer dauerhaften Versiegelung, wodurch nicht nur wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren gehen, sondern auch

wichtige ökologische Funktionen des Bodens eingeschränkt werden. Versiegelte Flächen verhindern die natürliche Versickerung von Niederschlägen, was die Grundwasserneubildung beeinträchtigt und das Risiko von Oberflächenabflüssen sowie lokaler Überhitzung („städtische Wärmeinsel-Effekt“) erhöht.

Insgesamt ist die Flächenumwandlung aus ökologischer Sicht als erheblich zu bewerten, da sie nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die Artenvielfalt und Bodenfunktionen hat, sondern auch langfristige Veränderungen im lokalen Mikroklima und Wasserhaushalt nach sich zieht. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, mögliche Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen, um negative Umweltfolgen zu minimieren ► **Hohe Erheblichkeit.**

Wirkung	Beschreibung	Erheblichkeit
anlagebedingt	Zusätzliche Beanspruchung von Fläche	++
baubedingt	Nutzung von Flächen für Baumaschinen und Materialien sowie Erdaushub.	+
betriebsbedingt	Der Betrieb bewirkt keinen zusätzlichen Bodenverbrauch und ist somit nicht wertungsrelevant.	--

-- nicht relevant | - geringe Erheblichkeit | (+) teilweise erheblich | + erheblich | ++ hohe Erheblichkeit

Art der Auswirkung	Intensität	Begründung
Versiegelung großflächiger Bereiche	hoch	Jede Bodenversiegelung führt zu einem dauerhaften Verlust natürlicher Bodenfunktionen und -prozesse, selbst wenn der Boden bereits durch intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet ist. Versiegelte Flächen stehen nicht mehr als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zur Verfügung. Gleichzeitig gehen durch die damit verbundenen Wechselwirkungen klimarelevante Funktionen sowie die Fähigkeit zur natürlichen Versickerung von Niederschlagswasser verloren.
Maßnahmen:	Sind im weiteren Verfahren zu ermitteln und darzustellen.	

2.6 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu steuern, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Für eine ökologisch orientierte Planung sind die Gebietsniederschläge, die Verdunstung, die Grundwasserneubildung und der Abfluss in Oberflächengewässern von besonderem Interesse.

Der Grundwasserkörper mit der Kennnummer 274_09 umfasst die Hauptterrassen des Rheinlandes. Laut dem Bewirtschaftungsplan Nordrhein-Westfalen 2022–2027 wird dieser Grundwasserkörper als gefährdet eingestuft. Die Hauptterrassen des Rheinlandes sind geologische Formationen, die während des Pleistozäns durch Ablagerungen des Rheins entstanden sind. Diese Terrassen bestehen hauptsächlich aus Kies, Sand und Schluff und liegen topographisch höher als die heutigen Flussauen. Sie spielen eine wichtige Rolle als Grundwasserleiter, da sie Wasser speichern und leiten können.

Die Änderungsfläche ist weitgehend unversiegelt, mit Ausnahme kleiner versiegelter Bereiche innerhalb der Kleingartenanlage. Dadurch kann Niederschlagswasser größtenteils ungehindert versickern. Die Gefahr von Erosion im Bereich der Kleingartenanlage ist aufgrund der vorhandenen Vegetation aus Wiesen, Sträuchern und Bäumen sehr gering. Der Ackerbereich weist zwar eine gewisse Erosionsanfälligkeit auf, jedoch spielt diese aufgrund des geringen Gefälles keine wesentliche Rolle. Auch die Starkregengefahrenhinweiskarte des Landes zeigt im Planbereich keine besonders gefährdeten Gebiete. Im Bereich des Ackers sind maximale Wasserhöhen von 10 bis unter 30 cm zu erwarten. In der Kleingartenanlage können Wasserhöhen bis zu 100 cm auftreten, diese sind jedoch nur sehr kleinflächig ausgebildet. Entlang des westlichen Feldweges, angrenzend an den Änderungsbereich, treten erhöhte Fließgeschwindigkeiten auf, welche erheblich zur Erosion beitragen können.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Auswirkungen der Planung: Die geplante Umnutzung der Fläche führt zu einem Eingriff in das Bodengefüge, was sich direkt auf die Versickerungsleistung auswirkt. Durch die zunehmende Versiegelung wird die natürliche Aufnahme und Rückhaltung von Niederschlagswasser reduziert, wodurch sich der Oberflächenabfluss erhöht. Dies kann das Risiko von lokalen Überschwemmungen oder einer verminderten Grundwasserneubildung begünstigen.

Da sich das Gebiet nicht in einem Wasserschutzgebiet befindet, sind unmittelbare Auswirkungen auf die lokale Wasserversorgung auszuschließen. Dennoch stellt jede Form der Versiegelung einen erheblichen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar, da Bodenfunktionen wie Filterung, Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung beeinträchtigt werden. Unter Berücksichtigung der Lage und des bisherigen Flächennutzungscharakters (intensive Bewirtschaftung: Eintrag von Schadstoffen wie Nitrat oder Pestizide) ist die Umwandlung in eine Gemeinbedarfsfläche auf den Wasserhaushalt wie folgt zu bewerten

► **Mäßige Erheblichkeit.**

Wirkung	Beschreibung	Erheblichkeit
anlagebedingt	Zusätzliche Beanspruchung von Fläche und der damit einhergehenden verringerten Versickerungsleistung (Grundwasserneubildung) sowie ein erhöhter oberflächiger Abfluss (Erosionsgefahr)	(+)
baubedingt	Kontamination des Grundwassers durch Einleitung von organischen und anorganischen Verbindungen. Veränderungen der Regulationsfunktion (quantitativ und qualitativ) im Hinblick auf die Speicher- und Pufferleistung, die abiotische Standortqualität und Stofftransport.	(+)
betriebsbedingt	Zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen durch erhöhte Verkehrsmengen	-

-- nicht relevant | - geringe Erheblichkeit | (+) teilweise erheblich | + erheblich | ++ hohe Erheblichkeit

Art der Auswirkung	Intensität	Begründung
Änderung der Versickerungsleistung sowie erhöhter oberflächiger Abfluss. Betriebs- und anlagebedingter Eintrag von Schadstoffen	Mäßig	Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie der urbanen Prägung der Randbereiche und den damit verbundenen zusätzlichen randlichen Einwirkungen, ist die Eingriffsinvasivität auf das Schutzgut Wasser und den Wasserhaushalt mit einer mäßigen Erheblichkeit einzustufen.
Maßnahmen:	Sind im weiteren Verfahren zu ermitteln und darzustellen.	

2.7 Schutzgut Luft und Klima

Laut Klimaatlas NRW weist der Planungsraum für den Zeitraum 1991–2020 eine mittlere Jahresmitteltemperatur von ca. 10,3°C auf. Die mittlere Jahresniederschlagssumme beträgt im selben Zeitraum rund 639 mm/a.

Im Vergleich zum historischen Mittelwert aus dem Zeitraum 1881–1910 zeigt sich eine deutliche klimatische Veränderung:

- Die Jahresmitteltemperatur ist um 1,7°C gestiegen, was auf die langfristige Erwärmung hinweist.
- Die Jahresniederschlagsmenge hat sich um 18 mm/a erhöht, wobei die Verteilung über das Jahr ungleichmäßiger ausfallen kann, was zu längeren Trockenperioden im Sommer und verstärkten Starkregenereignissen führen könnte.

Der Geltungsbereich weist im westlichen und südlichen Bereich eine Durchgrünung mit Hecken, Bäumen und Gartenbereiche der Kleingartenanlage auf. Diese

Vegetationsstrukturen übernehmen eine wichtige klimatische Funktion, indem sie Schadstoffe aus der Luft filtern, CO₂ binden und durch Verdunstung zur Kühlung und Befeuchtung der Umgebungsluft beitragen. Dies ist insbesondere in städtischen oder dicht bebauten Gebieten von hoher Bedeutung, da dort Grünflächen als natürliche Klimaregulatoren wirken und der Entstehung von Hitzeinseln entgegenwirken.

In ländlicheren Gegenden, die von Wiesen, Wäldern und halboffenen Landschaften umgeben sind, spielen solche Funktionen eine eher untergeordnete Rolle, da dort natürliche Klimapuffer wie großflächige Vegetationsbestände bereits vorhanden sind. Der Standort selbst ist aufgrund der umliegenden Straßen und Gewerbegebiete dem Klimatop des Vorstadtklimas zuzuordnen.

Die bislang nur geringfügige Versiegelung im Bestand hat keinen nennenswerten Einfluss auf den klimatischen Ausgleich im Siedlungsraum. Allerdings könnte eine zunehmende Bebauung und Versiegelung im Zuge der Umnutzung zu einer Verschlechterung der lokalen klimatischen Verhältnisse führen. Eine Reduktion der Vegetation könnte die Aufheizung der Umgebung, eine geringere Luftfeuchtigkeit und eine reduzierte Filterwirkung für Schadstoffe zur Folge haben.

Auswirkungen der Planung: Die geplante Umwandlung von Agrarflächen und Kleingartenanlagen in Gemeinbedarfsflächen führt zu einer erhöhten Versiegelung und einem Rückgang der Kaltluftproduktion. Versiegelte Flächen speichern tagsüber mehr Wärme und geben diese nachts langsamer ab, wodurch die nächtliche Abkühlung verringert wird. Dies kann insbesondere in dicht bebauten Gebieten zu einer verstärkten Wärmebelastung beitragen. Da sich das Untersuchungsgebiet nicht in einer hochverdichteten Innenstadtlage befindet, ist der Verlust an Kaltluftflächen weniger gravierend als in innerstädtischen Bereichen. Dennoch könnte die lokale thermische Regulation beeinträchtigt werden, insbesondere wenn angrenzende Wohn- oder Gewerbeflächen von diesen Kaltluftströmen profitiert haben ► **Mäßige Erheblichkeit.**

Wirkung	Beschreibung	Erheblichkeit
anlagebedingt	Versiegelung von Flächen Erhöhte Hitzespitzen durch Versiegelung und Verdichtung	(+)
baubedingt	Überplanung von klimawirksamen Biotopen wie Bäumen, Gehölzstreifen, Hecken und Landwirtschaftsflächen.	+

Wirkung	Beschreibung	Erheblichkeit
	Zerstörung von Schadstofffilter (Bäume und Gehölze)	
betriebsbedingt	Erhöhter Schadstoffausstoß durch erhöhten PKW-Verkehr Wärmeproduktion durch den Betrieb der Anlage und dem erhöhten PKW-Verkehr	(+)

-- nicht relevant | - geringe Erheblichkeit | (+) teilweise erheblich | + erheblich | ++ hohe Erheblichkeit

Art der Auswirkung	Intensität	Begründung
Grenzüberschreitende Wirkungen auf das Klima durch Versiegelung und Verlust von klimawirksamen Flächen.	Mäßig	Durch die Änderung des FNP wird eine Neuversiegelung durch die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen vorbereitet, die mit einem Verlust klimawirksamer Flächen einhergeht. Dies kann die natürliche Temperaturregulierung, die Luftzirkulation sowie die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf das lokale Mikroklima haben.
Maßnahmen:	Sind im weiteren Verfahren zu ermitteln und darzustellen.	

2.8 Schutzgut Landschaft / Erholung

Das Untersuchungsgebiet weist durch die Kleingartenanlage, unversiegelte Agrarflächen und vorhandene Gehölzstrukturen eine bedeutende Naherholungsfunktion auf. Diese Flächen dienen insbesondere den Anwohnern als naturnahe Rückzugsorte, die Erholung, soziale Interaktion und verschiedene Freizeitaktivitäten ermöglichen. Der Bereich der Kleingartenanlage bietet Möglichkeiten zur aktiven Erholung durch Gartenarbeit, Spaziergänge und Naturerfahrung bieten, einen Treffpunkt für die Nachbarschaft schaffen und soziale Kontakte fördern, eine naturnahe Umgebung bereitstellen, die sich positiv auf das psychische Wohlbefinden auswirkt.

Obwohl Agrarflächen in der Regel nicht direkt für die Naherholung genutzt werden, tragen sie zur offenen Landschaftsstruktur bei und ermöglichen durch angrenzende Wege eine visuelle und räumliche Weite. Dies erhöht die Aufenthaltsqualität für Spaziergänger und Radfahrer, ermöglicht Blicke in die freie Landschaft und unterstützt den landschaftlichen Charakter des Stadtrandes.

Die **Vielfalt der Landschaft** im Untersuchungsgebiet ist als gering bis mäßig einzustufen, da nur wenige unterschiedliche Landschaftselemente und Nutzungsformen vorhanden

sind. Die Fläche wird primär durch landwirtschaftliche Nutzung und eine Kleingartenanlage geprägt, wodurch eine eher homogene Struktur dominiert. Die Hecken bieten Strukturelemente, sind jedoch nur lokal begrenzt vorhanden. Einzelne Bäume oder Baumgruppen tragen zur punktuellen Durchgrünung bei, jedoch fehlt eine großflächige zusammenhängende Gehölzstruktur. Insgesamt ist die Landschaftsvielfalt im Gebiet als gering bis mäßig zu bewerten. Es fehlen ausgeprägte natürliche oder naturnahe Strukturen, und die Landschaft wird durch die dominante landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Bestehende Hecken und Baumstrukturen sind lokal von Bedeutung, aber nicht in einem Maße vorhanden, das eine hohe strukturelle Vielfalt oder ökologische Vernetzung gewährleisten würde.

Die **Eigenart der Umgebung** ist durch die Kombination aus agrarischer Nutzung, kleinteiliger Gartenlandschaft und infrastruktureller Prägung gekennzeichnet. Während die landwirtschaftlichen Flächen und Kleingärten eine gewisse grüne Struktur beisteuern, dominieren infrastrukturelle Elemente wie Straßen und Gewerbeflächen das Gesamtbild.

Die Landschaft zeichnet sich durch eine einfache, funktionale **Schönheit** aus, die von offenen Ackerflächen, kleinteiligen Gartenstrukturen und vereinzelt Gehölzen geprägt ist. Während die landwirtschaftlichen Flächen eine gewisse Weite vermitteln, fehlt eine markante landschaftliche Vielfalt, die eine besondere ästhetische Wirkung oder hohe landschaftliche Attraktivität erzeugen könnte. Die Nähe zu Gewerbe- und Verkehrsinfrastrukturen mindert die landschaftliche Schönheit zusätzlich. Insgesamt ist das Gebiet ästhetisch wenig anspruchsvoll, erfüllt jedoch eine funktionale Rolle für Landwirtschaft und Erholung.

Auswirkungen der Planung: Die geplante Umwandlung hat eine erhebliche Auswirkung auf das Landschaftsbild und die Naherholungsfunktion des Gebiets. Insbesondere die Reduzierung von Grünflächen und die verstärkte infrastrukturelle Prägung führen zu einer Veränderung der Gebietseigenart. Durch den Wegfall natürlicher Strukturelemente wie Hecken und offene Bodenflächen, die bisher das Landschaftsbild aufgelockert haben, verliert das Gebiet weiter an landschaftlicher Vielfalt. **Darüber hinaus wird die Erholungsfunktion des Gebiets aufgehoben**, da die kleingärtnerische Nutzung entfällt. Dies führt zu einer geringeren Aufenthaltsqualität (Freizeit- und Erholungsnutzen) ► **Hohe Erheblichkeit.**

Wirkung	Beschreibung	Erheblichkeit
anlagebedingt	Verlust von Grünstrukturen und Erholungsbereichen.	+

baubedingt	Baubedingter Lärm sowie Erschütterungen und stoffliche Einwirkungen.	+
betriebsbedingt	Erhöhter Schadstoffausstoß durch erhöhten PKW-Verkehr	-

-- nicht relevant | - geringe Erheblichkeit | (+) teilweise erheblich | + erheblich | ++ hohe Erheblichkeit

Art der Auswirkung	Intensität	Begründung
Verlust von Grünstrukturen und erholungswirksamen Flächen (Kleingartenanlage). Veränderte räumliche Wahrnehmung.	Hoch	Veränderte Blickbezüge durch die dominante und prägende Bauweise. Hebt sich von der Umgebung ab. Durch die Überplanung sind Teilbereiche der bestehenden Kleingartenanlage nicht mehr als Erholungsraum nutzbar.
Maßnahmen:	Sind im weiteren Verfahren zu ermitteln und darzustellen.	

2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Laut der Stellungnahme des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland liegen derzeit keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen von Bodendenkmälern im Plangebiet vor. Dies ist jedoch nach Erfahrung des Amtes darauf zurückzuführen, dass bisher keine systematischen archäologischen Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials in diesem Bereich durchgeführt wurden.

In einer weiter südlich gelegenen Fläche wurden bereits archäologische Funde nachgewiesen, darunter die römische Villa rustica (BD EU 216) sowie vorgeschichtliche Urnenbestattungen (NW 2000/0122; NW 2003/0068; NW 2004/0082). Diese Funde könnten möglicherweise bis in das Planungsgebiet reichen, **sodass eine archäologische Relevanz nicht ausgeschlossen werden kann.**

Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans empfiehlt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, eine archäologische Grunderfassung durchzuführen. Ziel ist es, mögliche Belange des Bodendenkmalschutzes frühzeitig zu klären und in die Planung zu integrieren.

Als Grundlage für die Umweltprüfung zum Bebauungsplanverfahren wird zunächst eine Oberflächenbegehung des Geländes vorgenommen. Sollte diese Hinweise auf Bodendenkmäler liefern, wären in einem zweiten Schritt weitere prospektive Maßnahmen erforderlich, die durch die Kreisstadt Euskirchen als Träger der Bauleitplanung zu veranlassen

wären. Die detaillierte Prüfung und Festlegung weiterer Maßnahmen erfolgt in den weiteren Planungsschritten.

Aufgrund der bestehenden **archäologischen Verdachtslage** ist zunächst eine **hohe Erheblichkeit** in Bezug auf das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** anzunehmen. Dies macht eine weitergehende Klärung im Rahmen des weiteren Verfahrens erforderlich.

2.10 Wechselwirkungen zw. den Belangen des Umweltschutzes

Tabelle 1: Einfluss des Bodens auf verschiedene Schutzgüter.

Schutzgut	Wirkungen des Schutzguts auf den Boden	Wirkungen des Bodens auf das Schutzgut
Mensch	Allgemeine Nutzungen können Erosionen und Verdichtung bewirken.	Schadstoffbelastung des Bodens wirkt auf die menschliche Gesundheit
Tiere und Pflanzen	Vegetation bewirkt Erosionsschutz. Vegetation beeinflusst Entstehung und Zusammensetzung des Bodens. Tiere beeinflussen Entstehung und Zusammensetzung des Bodens (z.B. Düngung, Tritt, Abbau).	Boden ist Lebensraum für Bodenorganismen. Boden bestimmt die vorkommende Vegetation. Schadstoffquelle für Pflanzen
Wasser	Oberflächenabfluss bewirkt Erosion. Beeinflussung der Entstehung, der Eigenschaften und der Zusammensetzung. Eintrag von Schadstoffen	Filterung von Schadstoffen. Wasserspeicher. Pufferung von Säuren. Stoffeintrag in das Wasser.
Klima und Luft	Beeinflussung der Entstehung und der Zusammensetzung des Bodens durch Klimaveränderungen. Eintrag von Schadstoffen, Nährstoffen und Säuren in den Boden	Beeinflussung des lokalen Klimas und der Luftzusammensetzung durch den Boden und seine Eigenschaften (z.B. Staubbildung, Kühlfunktion).
Landschaft	Landschaftsfaktoren (z.B. Geländeneigung) bestimmen Erosionsgefährdung.	Erosionsneigung des Bodens beeinflusst langfristige Landschaftsveränderung.
Kultur- und Sachgüter	Bodenabbau oder Bodenveränderung durch Erstellung von Sachgütern (Gebäude) bzw. durch Nutzung von Sachgütern (Bodenschätze).	Boden als Archiv der Kulturgeschichte. Boden als Träger von Sachgütern (Gebäude, Infrastruktureinrichtungen, etc.).

Der Boden spielt eine zentrale Rolle im Zusammenspiel mit den anderen Schutzgütern. Die vorangehende Tabelle veranschaulicht in allgemeiner Form die Wechselwirkungen zwischen Boden und weiteren Schutzgütern sowie deren Auswirkungen. Insbesondere die enge Vernetzung zwischen Boden, Wasser, Klima, Biotopen sowie Pflanzen und Tieren verdeutlicht die wechselseitigen Abhängigkeiten dieser ökologischen Systeme.

Durch die geplante Neuversiegelung ist mit einer mäßig bis stark ausgeprägten negativen Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern zu rechnen. Dies betrifft vor allem die

Beeinträchtigung der Wasserversickerung, die Veränderung des lokalen Klimas sowie den Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna.

2.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Kleingartenanlage zu Gemeinbedarfsfläche führt insgesamt zu **einer mäßigen bis hohen vorbereitenden Erheblichkeit für Natur und Landschaft**. Die Umwandlung führt zu erheblichen Umweltfolgen. Der Verlust von Grünflächen beeinträchtigt die Erholungsfunktion, reduziert Lebensräume für Tiere und unterbricht ökologische Vernetzungen **ohne Berücksichtigung möglicher grünordnerischer Maßnahmen im weiteren Verfahren**. Die Versiegelung verschlechtert Bodenfunktionen, Wasserspeicherung und Versickerung. Zudem steigt der Oberflächenabfluss, was das Überschwemmungsrisiko erhöht. Die Luftqualität und das Mikroklima verschlechtern sich leicht, während das Landschaftsbild an Vielfalt verliert. Insgesamt sind insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche und Landschaft erheblich.

Im weiteren Verlauf der Planung sind demnach zwingend Maßnahmen zu ergreifen, welche die Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in adäquater Weise ausgleichen bzw. vermeiden kann.

3 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

- Verlust von Biotop- und Biotopverbundsflächen, welche eine nachhaltige Bedeutung für Tiere und Pflanzen einnehmen,
- Verlust von Versickerungsflächen, welche sich jedoch nicht auf die lokale Wasserversorgung auswirken,
- Verlust von klimatischen Ausgleichsräumen, welche aufgrund der lokalen Verhältnisse als nicht erheblich zu werten sind,
- Verlust von Blickbezügen zur freien Landschaft sowie die Begünstigung einer veränderten Landschaftswahrnehmung,
- evtl. Verlust der angrenzenden Wohnqualität.

3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die zur Änderung vorgesehenen Flächen würden z.T. weiterhin als Landwirtschaftsflächen genutzt werden. Die Kleingartenanlage würde erhalten bleiben und könnte den Menschen weiterhin als Erholungsraum dienen.

4 ALLGEMEINE MAßNAHMEN

Werden detailliert im Umweltbericht mit Grünordnungsplan zum Bebauungsplan erarbeitet und dargestellt.

4.1 Allgemeine Empfehlungen (Festsetzungen)

- Nutzung des Niederschlagswassers innerhalb der Gemeinbedarfsflächen, Empfehlung zum Einbau extensiver Dachbegrünungen zur Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser.
- Auf dem Gelände des neu entstehenden Bildungscampus sollten zur Befestigung von Stellplatzflächen und Gehwegen sowie sonstigen Flächen wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen verwendet werden. Hierdurch kann das Niederschlagswasser direkt in das Erdreich einsickern und zur Grundwasserneubildung beitragen.
- Nicht überbaute Flächen sind als begrünte Flächen anzulegen und zu unterhalten.
- Flachdächer von Hauptgebäuden sowie Garagen, Carports und Nebengebäuden sollten mit einer extensiven Dachbegrünung ausgestattet werden. Hierbei ist eine Substratschicht von mindestens 10 cm aufzubringen und mit standortgerechter Vegetation zu bepflanzen. Eine Dachbegrünung schafft Lebensräume für verschiedene Pflanzen- und Tierarten, verbessert das Stadtklima durch Kühlung, hält anfallendes Niederschlagswasser zurück und kann die Energiekosten senken.
- Die Anlage und flächige Abdeckung von > 30 % der nicht überbaubaren Flächen mit Mineralstoffen (z.B. Kies, Splitt, Schotter, Wasserbausteine o.ä.) oder Folien (Wurzelvliese, Unkrautvliese etc.) sollte nicht zulässig sein.
- Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu

erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

- Eine randliche Eingrünung bzw. Erhalt im Bereich der derzeitigen Biotopverbundflächen, insbesondere der Kleingartenanlage, ist zur Aufrechterhaltung der Biotopvernetzungsfunktion und als Lebensraum für verschiedene Tierarten von besonderer Bedeutung. Durch die gezielte Bepflanzung mit heimischen Gehölzen und Sträuchern kann die ökologische Funktion des Gebietes gestärkt und der Verlust wertvoller Habitatstrukturen teilweise kompensiert werden. Insbesondere Vögel, Kleinsäuger und Insekten profitieren von der Schaffung neuer Rückzugsräume, Nahrungsquellen und Brutplätze, wodurch die Biodiversität in der ansonsten zunehmend fragmentierten Landschaft gefördert wird.

Für die Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen werden erst mit dem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Die Empfehlung von Anlagen zur Regenwassersammlung auf den Flächen trägt zur Regenwasserrückhaltung und zur Schonung der Trinkwasserressourcen bei. Auch hier greift der naturschutzrechtliche sowie der nach § 2 Abs. 2 Landeswassergesetz geforderte Vermeidungsgrundsatz.

Die Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge auf Stellflächen und Fußwegen ist zur Aufrechterhaltung der Grundwasserneubildung und der Erhaltung bodenökologischer Funktionen erforderlich. Dieses Erfordernis ergibt sich aus den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß BNatSchG sowie des Landeswassergesetzes. Im Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist es daher geboten, für Stellplätze und Fußverbindungswege entsprechende eingriffsmindernde Maßnahmen festzusetzen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Wasserschutzgebietsverordnung) eine Versiegelung vorgeschrieben ist.

4.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen wurden unter anderem im Rahmen einer vergleichenden Machbarkeitsstudie ausführlich untersucht. Der vorliegende Standort hat sich dabei aus verschiedenen Aspekten als die bessere und nachhaltigere Lösung für den Bildungsstandort Euskirchen herausgestellt. Näheres hierzu kann der Begründung, Kap. 5 zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen entnommen werden.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung bzw. die Aussagen im Umweltbericht basieren auf den von der Kreisstadt Euskirchen und den einzelnen Landesämtern zur Verfügung gestellten Daten.

Methodisches Vorgehen: Zusätzlich zur fernerkundlichen Analyse mittels geografischer Informationssysteme des Landes Nordrhein-Westfalen wurde das Untersuchungsgebiet im Zuge der Biotopansprache und Strukturkartierung begangen. **Eine detaillierte Analyse wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben.**

Generelle Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben traten bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Dies ist Teil des Maßnahmenkonzepts des Umweltberichts mit Grünordnungsplan zum Bebauungsplan.

5.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen sollen Landwirtschaftsflächen und Flächen einer Kleingartenanlage in Gemeinbedarfsflächen umgewandelt werden.

Überörtliche Umweltbelange wie Schutzgebiete und sonstige Pläne im Sinne des Umweltschutzes werden vom Vorhaben teilweise beeinträchtigt. In dieser Angelegenheit sind im weiteren Planverlauf (Bebauungsplanverfahren) Maßnahmen zu entwickeln, zu beschreiben und festzusetzen, die eine ausgleichende bzw. vermeidende Funktion einnehmen.

Bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB kommt die Umweltprüfung zu folgender Eingriffsbewertung:

Schutzgut	Bewertung der Beeinträchtigung
Mensch	Gering bis mäßige Beeinträchtigungsintensität
Tiere und Pflanzen	Hohe Beeinträchtigungsintensität
Boden	Hohe Beeinträchtigungsintensität

Schutzgut	Bewertung der Beeinträchtigung
Fläche	Hohe Beeinträchtigungsintensität
Wasser	Mäßig Beeinträchtigungsintensität
Luft und Klima	Mäßige Beeinträchtigungsintensität
Landschaft und Erholung	Mäßig bis hohe Beeinträchtigungsintensität
Kultur- und sonstige Sachgüter	Geringe Beeinträchtigungsintensität
Wechselwirkungen	Hohe Beeinträchtigungsintensität
Gesamtbewertung:	Mäßige Beeinträchtigungsintensität

Insgesamt wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) kumulativ eine mindestens mäßige Beeinträchtigungsintensität vorbereitet.

Die geplante Umwandlung führt insbesondere zu einer hohen Beeinträchtigung des **Schutzguts Boden**, da jede Versiegelung den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen und -prozesse verursacht, einschließlich der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen. Auch das **Schutzgut Fläche** ist betroffen, da bisher unversiegelte Bereiche, die natürliche Bodenfunktionen und ökologische Wechselwirkungen ermöglichen, verloren gehen.


Zusätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die geplante Maßnahme wertvolle Lebensräume und Vernetzungsstrukturen für Tierarten beeinträchtigt oder zerstört werden, was insbesondere das Schutzgut Tiere und Pflanzen betrifft. Um diesen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken, sollten die westlichen Bereiche der Kleingartenanlage als Biotop-Vernetzungsfläche erhalten und möglicherweise weiter ökologisch aufgewertet werden. Diese Maßnahme steht im Einklang mit den Anforderungen des **Fachkonzepts des Naturschutzes des Landes NRW**, das für diesen Bereich eine besondere ökologische Bedeutung hervorhebt.

Die **Landschaft und Erholungsfunktion** verändern sich durch die Reduzierung von Grünflächen und die verstärkte infrastrukturelle Prägung. Der Wegfall natürlicher Strukturelemente wie Hecken und offene Bodenflächen verringert die landschaftliche Vielfalt, während die Erholungsfunktion durch den Verlust der kleingärtnerischen Nutzung entfällt.

Entsprechend der Wirkprozesse sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zwingend Maßnahmen zu erarbeiten, darzustellen und festzusetzen, welche die nachteiligen Wirkungen auf Natur und Landschaft ausgleicht bzw. vermeidet.

Standortalternativen wurden umfassend geprüft. Der gewählte Standort erwies sich als beste nachhaltige Lösung für Euskirchens Bildungssektor.

Aufgestellt,
Arnshöfen, im März 2025

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that are difficult to decipher but appear to be a stylized name.

BNL.baubkus GbR

Tanja & Mark Baubkus, M.Sc. Umweltbiowissenschaften